



Positionen und Forderungen zur Legasthenie

Die aktuelle Situation von Menschen mit einer Legasthenie (Lese-/Rechtschreibstörung) zeigt, dass auf die Beeinträchtigungen durch eine Legasthenie in der Schule, in Ausbildung, Studium und Beruf viel zu wenig Rücksicht genommen wird. Wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, machen Menschen mit einer Legasthenie durch individuelle Förderung zwar Fortschritte – sie bleiben aber meist hinter der Lese-/Rechtschreibkompetenz Gleichaltriger zurück. Menschen mit einer Legasthenie verfügen über die gleiche Begabung wie andere Menschen auch. Sie können mit gezielter Förderung und einem anforderungsgerechten Nachteilsausgleich einen begabungsgerechten Schulabschluss erreichen, eine Ausbildung oder Studium qualifiziert abschließen und erfolgreich im Beruf sein. Menschen mit einer Legasthenie werden bis heute in unserem Bildungssystem und unserer Gesellschaft diskriminiert, weil sie in der Schule nicht ausreichend gefördert werden, keinen ausreichenden Nachteilsausgleich erhalten und man ihre Stärken nicht fördert. Notwendige Legasthenie Therapien werden weder im Bildungssystem noch von den Krankenkassen finanziert. Weder Kinder, Jugendliche noch Erwachsene werden ausreichend unterstützt und für die notwendigen Therapiemaßnahmen gibt es keine Kostenträger. Jugendämter, die nach §35a SGB VIII eine Eingliederungshilfe finanzieren, können erst aktiv werden, wenn eine seelische Behinderung eingetreten ist oder androht. Es wird von allen Seiten darauf verwiesen, dass die Förderung der Kinder in der Verantwortung der Schule liegt.

Forderungen des BVL für den Bereich des Schulrechts

Menschen mit Legasthenie dürfen in der Gesellschaft, insbesondere in Schule, Ausbildung und Studium, weder benachteiligt noch diskriminiert werden.

Die Bildungsministerien der Länder müssen dafür Sorge tragen, dass

1. zur Früherkennung ein flächendeckendes Screening in den Grundschulen und zu Beginn der Sekundarstufe durchgeführt wird,
2. der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei Vorliegen einer Legasthenie im Schulrecht verankert ist.

Für den Nachteilsausgleich fordern wir:

Die rechtlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Legasthenie decken die gesamte Schul-, Ausbildungs- und Studienzeit ab und gleichen die individuellen Beeinträchtigungen bestmöglich aus. Dies gilt insbesondere auch für den Sekundarbereich II, berufliche Schulen, Schulen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie Hochschulen. Das Erreichen eines Klassen- oder Ausbildungsziels oder der Zugang zum weiteren Bildungswesen darf nicht behindert werden.

Der Nachteilsausgleich wird wie folgt umgesetzt:

- keine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Vorlesen sämtlicher Aufgabenstellungen, ggf. durch technische Hilfsmittel
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln in allen Fächern
- Gewährung einer angemessenen Verlängerung der Arbeitszeit